



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Festsetzung der Landesregulierungsbehörde vom 16.03.2010 in Sachen der
Gemeindewerke Krauchenwies, 72502 Krauchenwies
– Netzbetreiberin (NB) –

Für die NB wird gemäß § 21a EnWG i. V. m. § 23 Abs. 6 ARegV – jeweils in den zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassungen – folgende Entscheidung getroffen:

Der Antragstellerin wird ein Investitionsbudget in Höhe der jährlichen Kapitalkosten für die Integration von Anlagen nach dem EEG im Umfang von maximal 103.690,00 Euro (Anschaffungs- und Herstellungskosten) genehmigt; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Diese Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind bis zum 31.12.2013 befristet.

Stuttgart, den 16.08.2010
Az.: 6-4455.4-3/46